

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 27. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2020)

zum Thema:

**Gemeinsame bürgerliche und extrem rechte Corona-Proteste am
18. November 2020 in Berlin**

und **Antwort** vom 18. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2020)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25708
vom 27. November 2020
über Gemeinsame bürgerliche und extrem rechte Corona-Proteste am 18. November 2020 in
Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Teilnehmer*innen hatte die Demonstration vor dem Brandenburger Tor vom 18. November 2020 gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes nach Erkenntnissen der Polizei?

Zu 1.:

Die Versammlung „Antifaschistische Versammlung gegen Querulanten und Feinde der Gesellschaft“ hatte in der Spitze bis zu 8000 Teilnehmende.

2. Wie viele Demonstrationen, Kundgebungen oder anderweitige Veranstaltungen wurden für den 18. November 2020 auf welcher Strecke aus dem Spektrum der Demonstrierenden gegen die Corona-Maßnahmen und die Novelle des Infektionsschutzgesetzes angemeldet und/oder durchgeführt?

Für den 18. November 2020 wurden folgende Versammlungen angemeldet und/oder durchgeführt:

Versammlungslage		Strecke/Ort
„Antifaschistische Versammlung gegen Querulanten und Feinde der Gesellschaft“	Ablehnung - des angemeldeten Kundgebungsorts am Platz der Republik - durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)	Unter den Linden /Friedrich-str./Brandenburger Tor (neuer Kundgebungsort)
„Verfassungsgebende Versammlung“		direkt vor dem Reichstagsgebäude, Platz der Republik 1, 10557 Berlin (Mitte)

„buss-und be-tag in sachsen-und was machen sie? schon wieder nach berlin fahren?!? „widerstand“ leisten...aber früher ging das nicht? B ringen wir es hinter uns!#tages#echsit“		Friedrich-Ebert-Platz / Scheidemannstr., 10557 Berlin (Mitte)
„Mahnwache „im Namen der Kunst, Künstler.innen in der Corona Krise“	Ablehnung durch BMI	Akademie der Künste, Pariser Platz 4, 10117 Berlin (Mitte)
„Geradedenken-Kein Platz für verqueres Geschwurbel und rechte Propaganda“		Wilhelmstr., 10117 Berlin (Mitte)
„Kein 3. InfektionsschG/Keine Masken/Gegen Corona-Maßnahmen/Sofortiger geschlossener Rücktritt der aktuellen Regierung“		vollflächig Marschallbrücke bis Kreuzung Dorotheenstr. Ecke Wilhelmstr., Wilhelmstr. 67, 10117 Berlin (Mitte)
„Protest gegen die Änderungsvorschläge am Infektionsschutzgesetz. Forderung nach Entschleunigung und Verhältnismäßigkeit aller Schutzmaßnahmen. Forderung nach Abwägung aller in Hinblick auf ihren Nutzen und ihren Preis, unter Zugrundelegung von Sachverständigengutachten. Forderung nach penibler Einhaltung der gültigen Schutzmaßnahmen, einschließlich Ausnahmegestimmungen und früher bereits gültiger Normen in Hinblick auf Arbeitsschutz und Grenzwerte“	Ablehnung durch BMI	Mitte, Neustädtische Kirchstr. - Dorotheenstr. - Friedrichstr. - Dorotheenstr. / Friedrichstr.
"gradedenken & reptiloide für 1 solidarische gesellschaft und gegen schwurbel-sekten #tagechs #gradedenken #echsit“		Reichstagsufer Marschallbrücke, 10117 Berlin (Mitte)
„Infektionsschutzgesetz und die Corona Maßnahmen“		Platz der Republik 1, 10557 Berlin (Mitte)
„Faschismus durch das Infektionsschutzgesetz“	Ablehnung durch BMI	rund um den Potsdamer Platz, 10785 Berlin (Mitte)
„Gegen Ausgrenzung, Faschismus und Diktatur“	Ablehnung durch Polizeiführer vor Ort	Heinrich-von-Gagern-Str. - Scheidemannstr. - Paul-Löbe-Allee - Konrad-Adenauer-Str.

(Quelle: Aktenlage der einsatzführenden Dienststelle, Stand: 30. November 2020)

Darüber hinaus wurde der Polizei Berlin folgende Neuanmeldung während des Einsatzes bekannt: Aufzug „Frieden, Freiheit, Souveränität“ (09:00 Uhr - 23:59 Uhr, 100 TN); Brandenburger Tor bis Reichstag.

Des Weiteren wurden gegenüber der Polizei Berlin drei sogenannte Spontanversammlungen bekannt gegeben, die aufgrund der fehlenden Spontanität nicht anerkannt wurden.

3. Wie viele dieser Versammlungslagen wurden aus welchen Gründen polizeilich aufgelöst und welche von den Anmelder*innen aus welchen Gründen für beendet erklärt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 3.:

Es wurde eine Versammlung - „Antifaschistische Versammlung gegen Querulanten und Feinde der Gesellschaft“ - gemäß § 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung aufgelöst, da keine Hygienevorschriften - weder die Einhaltung des Mindestabstandes noch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung - beachtet wurden. Zuvor wurde die Versammlungsleitung aufgefordert, die Teilnehmenden auf die geltenden Hygienevorschriften hinzuweisen. Dies blieb jedoch ohne Erfolg. Alle anderen Versammlungen wurden regulär durch die Versammlungsleitenden beendet. Die Gründe für eine Beendigung der Versammlung durch deren jeweilige Leitung werden durch die Polizei Berlin grundsätzlich nicht erfasst.

4. Wie hat die Berliner Polizei vorab sichergestellt, ob und wie eine für beendet erklärte Demonstration polizeilich aufgelöst wird?

Zu 4.:

Für beendet erklärte Versammlungen können nicht polizeilich aufgelöst werden.

5. Welche Organisationen, Gruppierungen oder Einzelpersonen mobilisierten über welche Kanäle bzw. auf welche Art zu der Versammlung am 18. November 2020 vor dem Brandenburger Tor? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 5.:

Über die bekannten sozialen Netzwerke (u.a. Twitter, Telegram-Messengerdienst) wurde die Veranstaltung thematisiert. Hierbei wurde zu einer zahlreichen Teilnahme am 18. November 2020 aufgerufen. Der angesprochene Personenkreis lässt sich thematisch der „Querdenker“-Initiative zuordnen. Parallel hierzu mobilisierten u.a. auch die NPD und die „Identitäre Bewegung“.

Die Mobilisierung zu der Veranstaltung am 18. November 2020 vor dem Brandenburger Tor erfolgte überwiegend über Einzelprofile, z.B. von Anhängern des Netzwerks muslimen- und migrationsfeindlicher Rechtsextremisten in den sozialen Netzwerken. Die Bundes-NPD sowie die rechtsextremistische „Patriotic Opposition Europe“ riefen über die jeweiligen Facebook-Profile zur Teilnahme auf.

6. Welche strafbaren Inhalte konnte die Polizei in Bezug auf die im Vorfeld der Demonstration getätigten Aufrufe zu der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes feststellen und welche polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 6.:

Bei der Polizei Berlin sind bisher keine strafbaren Sachverhalte im unmittelbaren und damit auch nachträglich recherchierbaren Zusammenhang mit der Mobilisierung zu den angemeldeten Versammlungen am 18. November 2020 bekannt.

7. Welche Auflagen wurden den Anmelder*innen der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes im Vorfeld erteilt? (Bitte detailliert aufschlüsseln.)

Zu 7.:

Die Versammlung „Antifaschistische Versammlung gegen Querulanten und Feinde der Gesellschaft“ erhielt keine versammlungsrechtlichen Auflagen.

8. Zu welchen Auflagenverstößen kam es während der Demonstration am Brandenburger Tor? (Bitte einzeln nach Zeit, Ort und Verstoß aufschlüsseln.)

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Welche Ergebnisse brachten eventuelle Vorkontrollen am bzw. zum Antreterplatz der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 9.:

Maßnahmen im Sinne der Fragestellung sind nicht erfolgt.

10. Welche Plakate, Banner oder Fahnen wurden vor und während der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes vor dem Brandenburger Tor von der Polizei kontrolliert und aufgrund welcher konkreten Inhalte beschlagnahmt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 10.:

Es wurde eine Sichtkontrolle der gezeigten Plakate, Banner und Fahnen von den Einsatzkräften durchgeführt. Im Ergebnis führte dies nicht zu weiteren polizeilichen Maßnahmen.

11. Welche Kenntnisse hat der Senat bezüglich Bedrohungen oder körperlichen Übergriffen gegen Journalist*innen durch Teilnehmer*innen der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes vor dem Brandenburger Tor? (Bitte einzeln nach Delikt und Ort aufschlüsseln.)

Zu 11.:

Vorfälle im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.

12. Welche Kenntnisse hat der Senat über weitere Ausschreitungen, rechtswidrige Äußerungen oder sonstige Straftaten nach Beendigung der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes von Seiten der Demonstrierenden? (Bitte einzeln nach Delikt, Uhrzeit, Ort und eventueller Gruppenzugehörigkeit aufschlüsseln.)

Zu 12.:

Die in Rede stehende Versammlung wurde durch die Polizei Berlin aufgelöst und nicht durch ihre Leitung beendet. Die folgende Tabelle stellt die erfassten Delikte nach der polizeilichen Auflösung der Versammlung dar. Aufgrund noch andauernder Auswertungen zum Einsatzgeschehen kann es zu Nacherfassungen und somit Veränderungen der bisherigen Daten kommen.

Eine Aufschlüsselung nach den Kriterien im Sinne der Fragestellung ist der Polizei Berlin nicht möglich.

Die Zugehörigkeit von Versammlungsteilnehmenden zu Gruppierungen wird polizeilich grundsätzlich nicht erfasst.

Gesamtanzahl (Straftaten-, Ordnungswidrigkeitenverdacht)	258
Landfriedensbruch (LFB)	26
davon	
LFB	8
besonders schwerer Fall des LFB	18
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	37
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	29
Verstoß Infektionsschutzverordnung (Ordnungswidrigkeit)	29

Gefangenenbefreiung	3
gefährliche Körperverletzung	3
Körperverletzung	13
Sachbeschädigung	1
Verstoß § 86a Strafgesetzbuch (StGB)	3
Verstoß Versammlungsgesetz (VersG)	16
davon	
Straftaten nach VersG	9
davon Schutzbewaffnung	3
davon Mitführen einer Waffe	1
Owi nach VersG	3
Verstoß Sprengstoffgesetz (SprengG) Sprengstoffverordnung (SprengVO)	1
davon	
Straftaten nach SprengG/SprengVO	1
Verdacht Fälschung von Gesundheitszeugnissen	82
Verstoß Betäubungsmittelgesetz	3
Beleidigung	6
Verstoß Waffengesetz	4
Verstoß § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)	2

(Quelle: Aktenlage der einsatzführenden Dienststelle, Stand: 30. November 2020)

13. Wie viele Teilnehmer*innen der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes reisten aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland an? Aus welchen Ländern kamen diese? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 13.:

Es liegen Erkenntnisse über die Teilnahme von Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland vor. Über deren Anzahl kann jedoch keine Aussage getroffen werden.

Auffällig war lediglich eine Gruppe von Neonazis aus Norddeutschland, deren Anführer zwei überregional bekannte Rechtsextremisten sind.

14. Aus welchen Organisationen oder Gruppierungen der extremen Rechten, des verschwörungsideologischen Spektrums, des Spektrums der Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen oder christlicher Fundamentalist*innen nahmen jeweils Personen teil?

Zu 14.:

Zu der Demonstration am 18. November 2020 reisten Rechtsextremisten aus dem gesamten Bundesgebiet an. Darunter waren Anhängerinnen und Anhänger der NPD, des „III. Wegs“, der AfD-Gruppierung „Der Flügel“, der Gruppierung „Patriotic Opposition Europe“ (POE), des Netzwerks muslimen- und migrationsfeindlicher Rechtsextremisten, der „Reichsbürger“-Bewegung sowie der Neonazi-Szene.

15. Welche Personen mit welchen jeweiligen Funktionärsaufgaben und Regionalzugehörigkeiten von welchen Organisationen oder Gruppierungen traten als Redner*innen bei der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes auf?

Zu 15.:

Der Senat erhebt grundsätzlich keine Daten im Sinne der Fragestellung.

16. Aufgrund welcher genauen Ereignisse und mit welchem Tatvorwurf wurde der selbsternannte „Volkslehrer“ Nikolai N. am Morgen der Demonstration in Gewahrsam genommen bzw. von der Polizei abgeführt und am Nachmittag wieder als Teilnehmer der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes gesichtet?

Zu 16.:

Unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

17. Wie viele Festnahmen und Ingewahrsamnahmen gab es auf der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes vor dem Brandenburger Tor jeweils?

Zu 17.:

Während der Versammlung „Antifaschistische Versammlung gegen Querulanten und Feinde der Gesellschaft“ wurden zehn Personen festgenommen. Im Zusammenhang mit dem gesamten Einsatzverlauf am 18. November 2020 wurden der Polizei Berlin insgesamt 476 Freiheitsbeschränkungen bzw. Freiheitsentziehungen bekannt, wovon vier Personen polizeirechtlich in Gewahrsam genommen wurde.

18. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden gegen Teilnehmer*innen der Versammlung gegen das Infektionsschutzgesetz jeweils eingeleitet?

Zu 18.:

Während der Versammlung am Brandenburger Tor kam es durch die Teilnehmenden zu folgenden Verstößen:

Verstoß (Verdachtsfälle)	Anzahl
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	4
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	2
Beleidigung	1
Urkundenfälschung	1
§ 111 OWiG	1
Verstoß SprengG	1

(Quelle: Aktenlage der einsatzführenden Dienststelle, Stand: 30. November 2020)

19. Wie viele Polizeidienstkräfte aus welchen Untergliederungseinheiten und welchen anderen Bundesländern sowie des Bundes waren bei der Demonstration im Einsatz? (Bitte einzeln nach Einheit und Bundesland aufschlüsseln.)

Zu 19.:

Insgesamt waren 2574 Dienstkräfte im Einsatz. Die Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Eingesetzte Kräfte Polizei Berlin	Anzahl
Einsatzkräfte der Direktion Einsatz/Verkehr	1310
Einsatzkräfte des Landeskriminalamtes	41
Einsatzkräfte der Kommunikationsteams	10
Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums	5
Einsatzkräfte der Polizeidirektion 1 (Nord)	59
Einsatzkräfte der Polizeidirektion 2 (West)	105
Einsatzkräfte der Polizeidirektion 3 (Ost)	60
Einsatzkräfte der Polizeidirektion 4 (Süd)	63
Einsatzkräfte der Polizeidirektion 5 (City)	67
Eingesetzte Kräfte anderer Bundesländer/ Bund	Anzahl
Polizei Baden-Württemberg	118

Polizei Bayern	26
Polizei Mecklenburg-Vorpommern	10
Polizei Niedersachsen	107
Polizei Nordrhein-Westfalen	115
Polizei Rheinland-Pfalz	7
Polizei Sachsen	96
Polizei Sachsen-Anhalt	56
Polizei Schleswig-Holstein	7
Bundespolizei	312

(Quelle: Einsatzdokumentationen, Stand 18. November 2020)

20. Welche Kenntnisse hat der Senat über den Einsatz eines so genannten Räumpanzers mit einem aufmontierten und mit einer Plane abgedeckten Maschinengewehr, der gegen 15.20 Uhr in der Ebertstraße zwischen Reichstagsgebäude und Brandenburger Tor im Verbund mit weiteren Einsatzkräften war?
- Inwieweit war die aufmontierte und abgedeckte Waffe aufmunitioniert?
 - Aus welchen Gründen kam es zum Einsatz des so ausgestatteten Räumpanzers?
 - Wie viele dieser ausgestatteten Räumpanzer waren in Berlin seit dem 3. Oktober 2018 (Vgl. Drucksache 18/16730) bei Versammlungen im Einsatz?

Zu 20.a:

Bei dem beschriebenen Fahrzeug handelt es sich um einen geschützten Sonderwagen. Der Sonderwagen hat eine fest montierte Halterung für eine Turmwaffe, die mit einer Plane abgedeckt war.

Bei Versammlungslagen ist durchgängig keine Waffe montiert, somit auch keine Munition vorhanden.

Zu 20.b:

Der Sonderwagen ist Bestandteil der Wasserwerferstaffel. Aus diesem Grund hatte er seinen Bereitstellungsort im Nahbereich des Reichstagsgebäudes.

Zu 20.c:

Der Einsatz des geschützten Sonderwagens wird statistisch nicht erfasst.

21. In welchem Umfang kam es nach den letzten Demonstrationen in Berlin aus dem Querdenken-Spektrum zur Auflage, das Zeigen des Davidsterns in einer an die Shoa erinnernden Art und Weise zu untersagen?
- Wenn dies kein Bestandteil der Auflagen war, warum nicht?
 - In wie vielen Fällen kam es während der Versammlung zur Inbesitznahme oder anderweitigen Verfolgung von Davidsternen mit der Inschrift „Ungeimpft“ oder anderen sowie mit „Deutscher“ oder von entlehnten Davidsternen mit der Inschrift „Ich habe ein Attest“?
 - Wie bewertet der Ansprechpartner des Landes Berlins zu Antisemitismus das Tragen von Davidsternen mit politischem Inhalt, das mögliche Stören der öffentlichen Ordnung durch das Tragen dieser (vgl. SchrAnf u.a. Drs. 18/24820 und 18/25121) auch in der Nähe von Denk- und Mahnmalen der Shoa sowie die Notwendigkeit einer Einzelfallentscheidung beim Erkennen solcher entstellten Davidsterne durch Einsatzkräfte?
 - Inwieweit zieht der Senat ein Verbot des Tragens von Davidsternen als Protestmittel gegen die Corona-Hygienemaßnahmen in Erwägung, wie es beispielsweise in München im Mai 2020 beschlossen wurde?

Zu 21.:

Eine Auflage nach § 15 Abs. 1 VersG im Hinblick auf das Zeigen eines abgewandelten Davidsterns wurde nicht erteilt.

Zu 21.a:

Die Erteilung von Auflagen nach § 15 Abs.1 VersG setzt eine bei Durchführung der Versammlung bestehende unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraus. Das Zeigen von abgewandelten Davidsternen anlässlich von Versammlungen des kritischen Spektrums staatlicher Corona-Maßnahmen ist zwar ein grundsätzlich bekanntes Phänomen, welches bei Versammlungslagen in Berlin allerdings bisher nicht in deutlicher Weise vorgekommen ist. Es bestand keine auflagenbegründende Gefahrenprognose im Vorfeld der Versammlungslage am 18. November 2020.

Zu 21.b:

Vorfälle im Sinne der Fragestellung sind dem Senat nicht bekannt.

Zu 21.c:

Der Ansprechpartner des Landes Berlins zu Antisemitismus bewertet das Tragen des Davidsterns in einer an die Shoah erinnernden Art und Weise im Rahmen der aktuellen verschwörungsideologischen Demonstrationen als Ausdruck einer antisemitischen Täter-Opfer-Umkehr, die eine Doppelfunktion erfüllt: Mit Blick auf die NS-Vergangenheit handelt es sich um eine geschichtsrevisionistische Relativierung der Shoah, bei der die antisemitische Vernichtungspolitik auf infame Weise instrumentalisiert wird; mit Blick auf die Gegenwart phantasieren sich die Verschwörungsgläubigen in eine Opferrolle, die die demokratische Politik dämonisieren und delegitimieren soll. Es ist eine Doppelinstrumentalisierung im Geist der antisemitischen Täter-Opfer-Umkehr.

Zu 21.d:

Das Zeigen des mit Worten wie beispielsweise „ungeimpft“ ergänzten Davidsterns stellt keine Verletzung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere nicht des § 130 Strafgesetzbuch dar.

Allerdings wird in dem Tragen dieser Symbole und der damit verbundenen Instrumentalisierung dieser Symbolik ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gesehen, da die Art und Weise der Meinungsäußerung geeignet ist, das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich zu beeinträchtigen und für die Mehrheit der Bevölkerung unerträglich ist. Ist also zu belegen, dass ein veränderter Davidstern bei einer konkreten Versammlung in deutlicher Form Verwendung finden soll, kommt – anlässlich der besagten Versammlungslage wie in München - eine Beauftragung nach § 15 Abs. 1 VersG in Betracht. Ansonsten können einzelfallbezogene Maßnahmen in Form einer Sicherstellung nach § 38 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin erfolgen.

22. Welche Kenntnisse hat der Senat über Ausschreitungen zwischen Polizeidienstkräften und Demonstrierenden vor dem Brandenburger Tor? (Bitte ausführen.)

Zu 22.:

„Ausschreitungen“ zwischen Einsatzkräften und Versammlungsteilnehmenden im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.

Während der Versammlung „Antifaschistische Versammlung gegen Querulanten und Feinde der Gesellschaft“ befanden sich ca. 8.000 Teilnehmende vor Ort. Es kam zu einer überwiegenden Missachtung der Infektionsschutzverordnung durch Nichttragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und der Nichteinhaltung des Mindestabstandes. Einwirkungsversuche durch den Versammlungsleitenden zeigten keinen Erfolg. Da die beschriebenen Maßnahmen ohne Wirkung blieben, wurde die Versammlung letztlich aufgelöst, um dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Der überwiegende Teil der ehemaligen Teilnehmenden entfernte sich trotz mehrfacher Aufforderung nicht vom Ort.

Aus der Reihe der ehemaligen Teilnehmenden kam es im Nahbereich des Brandenburger Tores zu diversen strafbaren Handlungen zum Nachteil der eingesetzten Polizeikräfte und folglich zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen durch die Einsatzkräfte.

23. Welche Kenntnisse hat der Senat über Anzahl und Schwere der Verletzungen von Polizeidienstkräften und
- wie viele der verletzten Dienstkräfte konnten ihren Dienst fortsetzen?
 - wie viele der Verletzungen sind auf Übergriffe aus der Versammlung heraus zurückzuführen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 23.:

Art der Verletzung	Anzahl	<i>ambulant</i>	<i>stationär</i>	<i>abgetreten</i>	<i>im Dienst verblieben</i>
Ausrenkungen/ Zerrungen	7	3	0	3	4
Frakturen	1	1	0	0	1
Knalltrauma	16	0	0	0	16
Platzwunde	1	0	0	0	1
Prellung	13	1	0	1	12
Reizungen der Augen und Atem- wege	24	1	0	1	23
Schmerzen	18	0	0	0	18
Verdacht Schä- del-Hirn-Trauma	1	1	0	1	0
Gesamtergebnis	81	7	0	6	75

(Quelle: Verletztenliste der einsatzführenden Dienststelle, Stand 30. November 2020)

Von den insgesamt 81 Verletzungen sind 80 auf Fremdeinwirkungen zurückzuführen.

24. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Bedrohung von Abgeordneten des Bundestages unweit vom Demonstrationsgeschehen durch Teilnehmende der Demonstration gegen die Novelle des Infektionsschutzgesetzes in und um den Bundestag? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 24.:

Eine Strafanzeige wegen Verdachtes der Bedrohung wurde nach Kenntnis des Senates nicht gestellt.

Berlin, den 18. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport